Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

Hildesheim, den 5. Juli

H 21106B

2007

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Schladen, St. Mariä Verkündigung, Liebenburg, St. Joseph, Liebenburg-Othfresen, Herz Mariä, Langelsheim und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung, Liebenburg 147

Himmelfahrt, Vienenburg-Wiedelah,

Liebfrauen, Bad Harzburg, St. Gregor VII., Bad Harzburg-Bündheim und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen, Bad Harzburg 144

Nr. 6

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere, Goslar, und St. Benno, Goslar-Jürgenohl, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere, Goslar
Beschluss der Arbeitsrechtlichen
Kommission vom 16.05.2007 . 152
Beschluss der Unterkommission I vom 30.–31.05.2007 Antrag 81/UKI St. Josef-Hospital, Wiener Straße 1, 27568 Bremerhaven 154
Änderung der Siegelordnung für das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim
Bischöfliches Generalvikariat
KODA-Wahl 2007 – Wahlergebnisse 157
Kirchliche Mitteilungen
Diözesannachrichten 158

Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 214 Familiengerechte Rente. Gutachten im Auftrag der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz zu einer familiengerechten Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

Durch die Geburt und Erziehung von Kindern leisten Familien einen grundlegenden Beitrag zu Wirtschaft, Gesellschaft und Staat. Eine entsprechende gesellschaftliche und finanzielle Anerkennung dieser Leistungen ist jedoch nicht gegeben. Familien sind in vieler Hinsicht strukturell benachteiligt. Dies tritt besonders in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Tage. Im Vergleich zu den finanziellen Beiträgen der erwerbstätigen Generationen werden die Leistungen, die Eltern für den Nachwuchs erbringen, zu wenig berücksichtigt. Unter dem Gesichtspunkt der "Familiengerechtigkeit" besteht dringender Reformbedarf. Daher hat die Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz ein Gutachten zur familiengerechten Reform der gesetzlichen Rentenversicherung in Auftrag gegeben. Die Studie, die von Prof. Dr. Jörg Althammer und Dipl.-oec. Andreas Mayert (Ruhr-Universität Bochum) erstellt wurde, diskutiert verschiedene Lösungsvorschläge zur Berücksichtigung familiärer Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und berechnet den Finanzierungsbedarf für den Fall einer Ausweitung von Kindererziehungszeiten.

Die Arbeitshilfe ist erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Urkunde

über die Auflösung der Dekanate Goslar und Salzgitter sowie über die Errichtung des Dekanates Goslar-Salzgitter

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht und nach Anhörung aller zu beteiligenden Personen und Gremien verfüge ich hiermit mit Wirkung zum 1. Juli 2007, 0 Uhr, das Folgende:

Artikel 1

- (1) Die Dekanate Goslar und Salzgitter werden aufgelöst.
- (2) Auf dem Gebiet der nach Abs. 1 aufgelösten Dekanate wird das Dekanat Goslar-Salzgitter neu errichtet. Ihm werden die bisher den aufgelösten Dekanaten zugeordneten Pfarrgemeinden eingegliedert.

Artikel 2

Das Dekanat Goslar-Salzgitter umfasst nachstehend aufgeführte Pfarrgemeinden; diese erhalten die nach der Ortsbezeichnung in Klammern genannten (Kennziffern):

- St. Jakobus der Ältere, Goslar (337001)
- Liebfrauen, Bad Harzburg (337002)
- St. Mariä Verkündigung, Liebenburg (337003)
- St. Marien, Salzgitter-Bad (337004)
- St. Joseph, Salzgitter-Lebenstedt (337005)
- St. Maximilian Kolbe, Salzgitter-Lebenstedt (337006)
- St. Bernward, Salzgitter-Thiede (337007)

Hildesheim, den 22. Juni 2007

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Änderung der Dekanatszugehörigkeit der Pfarrei St. Petrus Canisius, Hohnhorst

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 01.07.2007 wird die Pfarrei St. Petrus Canisius in Hohnhorst aus dem Dekanat Hannover ausgegliedert und in das Dekanat Bückeburg integriert. Die Pfarrei erhält die neue Kirchengemeindekennziffer 881070.

Hildesheim, den 22. Juni 2007

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Familie, Vienenburg St. Mariä Himmelfahrt, Vienenburg-Wiedelah Liebfrauen, Bad Harzburg St. Gregor VII., Bad Harzburg-Bündheim

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen, Bad Harzburg

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Familie in Vienenburg, St. Mariä Himmelfahrt in Vienenburg-Wiedelah, Liebfrauen in Bad Harzburg und St. Gregor VII. in Bad Harzburg-Bündheim

und die Errichtung der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 30. Juni 2007, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Familie in Vienenburg, St. Mariä Himmelfahrt in Vienenburg-Wiedelah, Liebfrauen in Bad Harzburg und St. Gregor VII. in Bad Harzburg-Bündheim aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg, Liebfrauenstraße 9, 38667 Bad Harzburg, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde Liebfrauen, Bad Harzburg". Dem Namen können für die Verwen-

- Nr. 6/2007
- dung im Schriftverkehr o.ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "Liebfrauen" geweihte Kirche in Bad Harzburg.
- (2) Die Kirchen Hl. Familie in Vienenburg, Mariä Himmelfahrt in Vienenburg-Wiedelah, Mariä Himmelfahrt in Wöltingerode und St. Gregor VII. in Bad Harzburg-Bündheim sind Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 30. Juni 2007 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 1. Juli 2007 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Goslar, Bezirk Vienenburg, Grundbuchblatt 2970, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Vienenburg,
- im Grundbuch von Goslar, Bezirk Wiedelah, Grundbuchblatt 819, als Eigentum der Katholischen Kirche in Vienenburg-Wiedelah,
- im Grundbuch von Goslar, Bezirk Wiedelah, Grundbuchblatt 826, als Eigentum der Katholischen Kirche in Wiedelah,
- aufgeführten Grundstücken sowie alle den in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden zugeordneten Grundstücke, Grundstücksrechte und -bestandteile gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Bad Harzburg ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 1. Juli 2007 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22. Juni 2007

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Schladen St. Mariä Verkündigung, Liebenburg St. Joseph, Liebenburg-Othfresen Herz Mariä, Langelsheim

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung, Liebenburg

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien in Schladen, St. Mariä Verkündigung in Liebenburg, St. Joseph in Liebenburg-Othfresen und Herz Mariä in Langelsheim und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung in Liebenburg

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 30. Juni 2007, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien in Schladen, St. Mariä Verkündigung in Liebenburg, St. Joseph in Liebenburg-Othfresen und Herz Mariä in Langelsheim aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung in Liebenburg, Burgberg 12, 38704 Liebenburg, errichtet.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung, Liebenburg". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o.ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

Nr. 6/2007

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung in Liebenburg ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Mariä Verkündigung" geweihte Kirche in Liebenburg.
- (2) Die Kirchen St. Marien in Schladen, St. Clemens in Hornburg, St. Joseph in Liebenburg-Othfresen sowie Herz Mariä in Langelsheim sind Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 30. Juni 2007 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 1. Juli 2007 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung in Liebenburg sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Schladen, Grundbuchblatt 1644, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Schladen,
- im Grundbuch von Wolfenbüttel, Bezirk Hornburg, Grundbuchblatt 3383, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Hornburg,
- im Grundbuch von Wolfenbüttel, Bezirk Hornburg, Grundbuchblatt 3909, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde in Schladen,
- im Grundbuch von Goslar, Bezirk Liebenburg, Grundbuchblatt 1200, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Liebenburg in Liebenburg,
- im Grundbuch von Goslar, Bezirk Liebenburg, Grundbuchblatt 879, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Verkündigung in Liebenburg,

aufgeführten Grundstücken sowie alle den in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden zugeordneten Grundstücke, Grundstücksrechte und -bestandteile gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Mariä Verkündigung in Liebenburg über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 1. Juli 2007 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22. Juni 2007

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere, Goslar, und St. Benno, Goslar-Jürgenohl,

und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere, Goslar

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere in Goslar und St. Benno in Goslar-Jürgenohl und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere in Goslar

Artikel 1 – Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 30. Juni 2007, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere in Goslar und St. Benno in Goslar-Jürgenohl aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere in Goslar, Zehntstraße 18, 38640 Goslar, errichtet.

Artikel 2 - Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts
- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: "Katholische Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere, Goslar". Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere in Goslar ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 - Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel "St. Jakobus der Ältere" geweihte Kirche in Goslar.
- (2) Die Kirchen St. Benno in Goslar-Jürgenohl, St. Konrad in Goslar-Oker und St. Georg in Goslar-Grauhof sind Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 - Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarrgemeinden werden zum 30. Juni 2007 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. Juli 2007 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere in Goslar sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 – Übergang des immobilen Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Goslar, Grundbuchblatt 13989, als Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche ad St. Jacobum in Goslar,
- im Grundbuch von Goslar, Grundbuchblatt 13447, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobi in Goslar,
- im Grundbuch von Goslar, Grundbuchblatt 13848, als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde in Goslar,
- im Grundbuch von Goslar, Grundbuchblatt 10016, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobi in Goslar,
- im Grundbuch von Goslar, Grundbuchblatt 13559, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobi in Goslar,
- im Grundbuch von Goslar, Grundbuchblatt 13987, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobi in Goslar,

im Grundbuch von Goslar, Grundbuchblatt 18142, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Benno in Goslar-Jürgenohl,

aufgeführten Grundstücken sowie alle den in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden zugeordneten Grundstücke, Grundstücksrechte und -bestandteile gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere in Goslar über.

§ 3 – Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 1. Juli 2007 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22. Juni 2007

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16.05.2007

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 21 eingefügt:

"Anlage 21 Besondere Regelungen für Lehrkräfte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage findet Anwendung für Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege-, und Hebammenschulen.

(2) Die Regelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des Abs. 1, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 und vor dem 01. August 2008 erstmals bei diesem Dienstgeber neu beginnt.

Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1:

Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Anmerkung 2 zu § 1 Abs. 2:

Die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses ist keine Neueinstellung. Besteht mit einem Mitarbeiter lediglich für die Dauer der Schulferien kein Dienstverhältnis, liegt keine Neueinstellung vor.

§ 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1, 2, 2a und 2d zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 3 Vergütung

- (2) Soweit diese Regelungen hinsichtlich der Stufenzuordnung auf die Berufserfahrung abstellen, sind die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Dienstgebern im Geltungsbereich der AVR sowie im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist, der Berufserfahrung beim selben Dienstgeber gleichgestellt.
- (3) Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 4 Jahressonderzahlungen

Für Jahressonderzahlungen gelten in Abweichung zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR (Weihnachtszuwendung) und zu Anlage 14 Abschnitt II zu den

AVR (Urlaubsgeld) die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 5 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit, die Überstundenregelung, die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 5, 6 und 6a zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten in Abweichung zu Anlage 14 Abschnitt I zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

§ 7 In Kraft treten

Diese Anlage tritt zum 01. Juni 2007 in Kraft."

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juni 2007 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. Juni 2007

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Beschluss der Unterkommission I vom 30.–31.05.2007 Antrag 81/UKI St. Josef-Hospital, Wiener Str. 1, 27568 Bremerhaven

 Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Josef-Hospital, Wiener Str. 1, 27568 Bremerhaven, beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne von § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR vom 01.06.2007 bis zum

- 31.05.2008 40 Stunden. Teilzeitbeschäftigte haben ein Wahlrecht, ob eine entsprechende Arbeitszeiterhöhung bei gleichbleibender Vergütung oder eine anteilige Vergütungskürzung bei gleichbleibender Arbeitszeit erfolgen soll.
- 2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Josef-Hospital, Wiener Str. 1, 27568 Bremerhaven, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahr 2007 eine Weihnachtszuwendung in Höhe von 77 v. H. der in Anlage 1 Ziffer 14 Absatz d) ohne Berücksichtigung von Anmerkung 2 gezahlt.
- 3. Die Änderung tritt am 31.05.2007 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 31.05.2008.

Nebenbestimmungen:

- Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
- 2. Auf betriebsbedingte Kündigungen mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet.
- 3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
- 4. Sollte das Betriebsergebnis der Jahre 2007 und 2008 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsleitung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.

Vorstehenden Beschluss der Unterkommission I der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20. Juni 2007

Änderung der Siegelordnung für das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Hildesheim

Die Siegelordnung für das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Hildesheim vom 01. Oktober 1996 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1996, Seiten 251 ff.) in der Fassung vom 01.04. 2001 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2001, Seiten 68 und 69) wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 2 Abs. 1:

- § 2 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
- (1) Zur Führung eines Siegels des Bischöflichen Generalvikariates sind berechtigt:
 - 1. Der Generalvikar.
 - 2. Die Mitglieder der Hauptabteilungsleiterkonferenz im Bischöflichen Generalvikariat gemäß der Satzung vom 01.04.1996 in der Fassung vom 01.04.2001 mit Ausnahme des Leiters der Hauptabteilung Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Der Diözesancaritasdirektor ist nur im Rahmen des Beleihungsaktes des Herrn Bischof vom 15. Juni 2007 siegelführungsberechtigt.
 - 3. Der Offizial und der Vizeoffizial wegen der amtlichen Feststellung der Nichtigkeit von formlos geschlossenen Ehen.
 - Notare der Kurie nach can. 483 CIC für den diesen zugewiesenen Bereich.

Die Siegelführungsberechtigten haben den Empfang des ihnen mit einer bestimmten Nummer zugeteilten Siegels durch Unterschriftsleistung zu bestätigen.

2. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 15. Juli 2007 in Kraft.

Hildesheim, den 1. Juli 2007

L.S.

KODA-Wahl 2007 - Wahlergebnisse

Der Wahlvorstand gibt gemäß § 10 Abs. 5 der KODA-Wahlordnung das Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA bekannt.

Wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	1756
Abgegebene Stimmzettel:	1 103
davon gültig:	1 073
davon ungültig:	30

Die Erststimmen verteilen sich wie folgt:

Gruppe 1:	Liturgischer und pastoraler	Dienst
	Horn, Stefan	145
	Jäckel, Martin	48
	Wessels, Gregor	43
Gruppe 2:	Kirchliche Verwaltung	
• •	Hartmann, Andrea	173
	Güttler, Dr. Markus	138
	Hennig, Hubert	24
Gruppe 3:	Kirchliches Bildungswesen	
••	Vogel, Christoph	157
	Sydow, Ekkehard	73
	Losert, Harald	63

Gruppe 4:	Hauswirtschaft, Handwerk, Technik	
	Koziar, Stefan	165

Die Zweitstimmen (aus der Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten) verteilen sich wie folgt (in der Reihenfolge der Stimmenzahlen):

Hartmann, Andrea	178
Sydow, Ekkehard	169
Güttler, Dr. Markus	155
Wessels, Gregor	138
Hennig, Hubert	91
Vogel, Christoph	88

Kirchlicher Anzeiger	BISTUM HILDESHEIM	Nr. 6/2007
Losert, Harald	80	
Koziar, Stefan	68	
Horn, Stefan	59	
Jäckel, Martin	47	
Gewählt wurden:		
Horn, Stefan	Gruppe 1	
Hartmann, Andrea	Gruppe 2	
Vogel, Christoph	Gruppe 3	
Koziar, Stefan	Gruppe 4	
Sydow, Ekkehard	Liste aller Kandidatinne	n/Kandidaten
Güttler, Dr. Markus	Liste aller Kandidatinne	n/Kandidaten
Wessels, Gregor	Liste aller Kandidatinne	n/Kandidaten
Hennig, Hubert	Liste aller Kandidatinnen/Kandidaten	

§ 11 Abs. 1. KODA-Wahlordnung:

"Die Wahl kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem/einer Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden."

Die Anfechtungsschrift muss dem Wahlvorstand im Bischöflichen Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, spätestens am 17.07.2007 vorliegen.

Winfried Wingert Vorsitzender des Wahlvorstandes

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Versetzungen bzw. Ernennungen ausgesprochen:

Domkapitular Werner Holst

Entpflichtung als Bischöflicher Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Bistum Hildesheim zum 01.06. 2007.

Domkapitular Heinz-Günter Bongartz

Zum Bischöflichen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Bistum Hildesheim zum 01.06.2007.

Pfarrer Siegmund Bulla

Zum Dechant des Dekanates Verden zum 01.05.2007.

Pfarrer Siegfried **Peters**

Entpflichtung als Diözesanbeauftragter für die Gehörlosenseelsorge zum 13.05.2007.

Pfarrer Norbert **Joachim**

Entpflichtung als Pfarrer in Hannover-Kirchrode, Hl. Engel zum 20.05.2007.

Versetzung in den Ruhestand (Pfarrer i. R.) zum 20. 05. 2007.

Neue Anschrift: Ottweiler Straße 1, 30559 Hannover.

Pfarrer Bernd Galluschke

Zum Pfarrverwalter in Hannover-Kirchrode, Hl. Engel zum 21.05.2007.

Pfarrer Uwe Schaefers

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Hildesheim, St. Mauritius, mit Hl.-Geist-Kapelle (Ukrainer) und Hildesheim-Marienrode, St. Michael, mit Hildesheim-Neuhof, Mariä Heimsuchung zum 30.05.2007.

Pfarrer Dr. Willi Manzanza

Entpflichtung als Pfarrvikar in Hildesheim, St. Mauritius, mit Hl.-Geist-Kapelle (Ukrainer) und Hildesheim-Marienrode, St. Michael, mit Hildesheim-Neuhof, Mariä Heimsuchung zum 31.05.2007.

Zum Pfarrer in Hildesheim, St. Mauritius, mit Hl.-Geist-Kapelle (Ukrainer) und Hildesheim-Marienrode, St. Michael, mit Hildesheim-Neuhof, Mariä Heimsuchung zum 01.06.2007.

Pfarrer Konrad Sindermann

Entpflichtung als Pfarrer in Peine, Hl. Engel, als stellvertretender Dechant des Dekanates Braunschweig zum 15.05.2007.

Versetzung in den Ruhestand (Pfarrer i. R.) zum 15.05.2007.

Wohnung: Hauptstraße 8, 31079 Westfeld

Neupriester Thomas **Mogge**

Zum Priester geweiht am 26.05.2007.

Ernennung zum Pfarrvikar in Braunschweig, St. Aegidien zum 01.08.2007.

Er führt den Titel "Kaplan".

Neue Adresse (ab August): Aegidienmarkt 12, 38100 Braunschweig

Neupriester Pater Adam Ulatowski C.OR.

Zum Priester geweiht am 26.05.2007.

Ernennung zum Pfarrvikar in Celle, St. Ludwig und Beauftragung zur seelsorglichen Aushilfe in Celle, St. Johannes der Täufer zum 01.08.2007.

Wohnung: Kanonenstraße 1, 29221 Celle.

Er führt den Titel "Kaplan".

Neupriester Pater Thomas Marx C.OR.

Zum Priester geweiht am 26.05.2007.

Ernennung zum Pfarrvikar in Celle, St. Ludwig und Beauftragung zur seelsorglichen Aushilfe in Celle, St. Johannes der Täufer zum 01.08.2007.

Wohnung: Kanonenstraße 1, 29221 Celle.

Er führt den Titel "Kaplan".

Diakon Michael Faupel

Zum Diözesanbeauftragten der Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung zum 13.05.2007.

Verstorben:

Am 16.05.2007 verstarb in Elbing (Westpr.)/Polen Pfarrer i. R. Thadeusz **Kwasek**, zuletzt wohnhaft in Ul. Lipowa 1, 14-200 Illawa, Polen.

Änderungen:

Pfarrer Hans-Georg Schmidt

Neue Privatanschrift ab 01.07.2007: Torgarten 10, 30559 Hannover.

Pfarrer Roman Maksymtsiv

Neue Privatanschrift: Scharnburgstraße 28, 30419 Hannover

Gemeindereferentin i. R. Herta **Samulowski** Neue Anschrift ab 26.06.2007:

Kasernenstraße 3, 38102 Braunschweig